



Allgemeine Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	2
1.1	Grundsätzliche Geltung	2
1.2	SIA-Normen und Normen anderer Fachverbände	2
2	Offerten und Auftrag	2
2.1	Technische Grundlagen	2
2.2	Verwendung	2
2.3	Projektierungskosten	2
2.4	Dauer des Angebotes	2
2.5	Auftragserteilung	2
2.6	Arbeitsvorbereitung	2
2.7	Mengenänderung bei Einheitspreis	2
2.8	Leistungen des Bestellers	2
3	Bestellungsänderung und Nachtragswesen	3
3.1	Bestellungsänderungen	3
3.2	Vergabe an Subunternehmer	3
4	Regiearbeiten	3
4.1	Voraussetzungen und Rapportwesen	3
4.2	Entschädigung und Konditionen	3
5	Zahlung und Rechnungswesen	3
5.1	Prüffrist Ausmass	3
5.2	Zahlungsfrist und Rabatte	3
6	Haftung und Gewährleistung	4
6.1	Ausschluss weiterer Haftung des Unternehmers	4
7	Mängel-/Rügefrist	4
8	Technische Ergänzungen	4
8.1	Aussehen	4
8.2	Risse	4
8.3	Fugen	5
8.4	Reinigungs- und Pflegeanleitung	5
8.5	Schutz	5
8.6	Aufwölbungen	5
8.7	Abnahme	5
9	Anwendbares Recht	5
10	Erfüllungsort und Gerichtsstand	5

1 Grundsätze

1.1 Grundsätzliche Geltung

Die nachstehenden Bedingungen (AVB) gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Unternehmung aus Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

1.2 SIA-Normen und Normen anderer Fachverbände

- 1.2.1 Die Normen des SIA, insbesondere die SIA-Normen 118, 118/251, 251, 118/252, 252, 244, V414/1 und V414/2 werden für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Unternehmer für anwendbar erklärt.
- 1.2.2 Die vorliegenden AVB stellen Ergänzungen und Änderungen der SIA-Norm 118 sowie den weiteren SIA-Normen dar und gehen diesen vor. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten unbeschränkt und gehen auch den Normen anderer Fachverbände vor.

2 Offerten und Auftrag

2.1 Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für den Lieferanten verbindlich, Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Unternehmung. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind der Unternehmung auf Verlangen zurückzugeben.

2.2 Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung und zulässige Belastungen sind strikte einzuhalten.

2.3 Projektierungskosten

Hat der Kunde die Unternehmung mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jene das Recht von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach SIA-Tarif zu verlangen. Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offertausarbeitung sind ausgeschlossen.

2.4 Dauer des Angebotes

Die Offerte hat aufgrund der aktuellen Lage eine Gültigkeit von 30 Tagen vom Ablauf der Eingabefrist. Während dieser Zeit sind die Preise fest. Anschliessend sind die Preise der Teuerung anzupassen oder neu zu verhandeln. Das Teuerungsverfahren ist zu bestimmen.

2.5 Auftragserteilung

Will der Bauherr ein Angebot annehmen, so teilt er dies dem Unternehmer mit. Auf Verlangen des Unternehmens bestätigt er den Auftrag schriftlich.

2.6 Arbeitsvorbereitung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Vorlauf- und Vorbereitungszeit von 10 Arbeitstagen.

2.7 Mengenänderung bei Einheitspreis

Eine Veränderung der Mengen von mehr als 20 % Abweichung der vorgesehenen Mengen, hat dies Auswirkungen bzw. Änderungen der Einheitspreise zur Folge.

2.8 Leistungen des Bestellers

- Strom J-15 / 25A und J-40 / 63A
- Mischplatz ca. 20 m²
- Schuttmulde, wenn nicht im Devis geregelt
- Trockene Unterlage (gem. Norm 252)
- Grobreinigung

3 Beststellungsänderung und Nachtragswesen

3.1 Beststellungsänderungen

Eine Beststellungsänderung liegt vor, wenn der Besteller in einem oder mehreren Punkten vom Leistungsbeschrieb des Werkvertrages abweichen will, sei dies als Minder- oder Mehrleistung oder als grundsätzliche Abweichung vom Leistungsbeschrieb.

3.2 Vergabe an Subunternehmer

Der Unternehmer ist vor und nach Vertragsabschluss berechtigt, einzelne Arbeiten (Positionen des Leistungsverzeichnisses) an Dritte zu vergeben und ausführen zu lassen. Der Unternehmer bleibt gleichwohl an den übrigen Inhalt seines Angebotes bzw. des Werkvertrages gebunden (Subunternehmerhaftung / Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers).

4 Regiearbeiten

4.1 Voraussetzungen und Rapportwesen

- 4.1.1 Dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahren oder Schaden unerlässlich sind, führt der Unternehmer in Regie aus, ohne eine Anordnung der Bauleitung abzuwarten.
- 4.1.2 Die Rapporte über Regiearbeiten sind der Bauleitung/dem Besteller zuzustellen. Dieser prüft die Rapporte unverzüglich und gibt sie dem Unternehmen innert Wochenfrist unterzeichnet zurück.
- 4.1.3 Differenzen sind innert Monatsfrist zu bereinigen.

4.2 Entschädigung und Konditionen

- 4.2.1 Wenn die Regieansätze in der Offerte nicht vereinbart sind, verweisen wir auf den Regietarif des schweizerischen Baumeisterverbandes (Basis Kanton Bern).
- 4.2.2 Zuschläge gemäss Art. 51 f. SIA-Norm 118 und LMV.
- 4.2.3 Konditionen (Rabatte und Skonti) sind identisch zum Angebot sofern es das gleiche Projekt betrifft.

5 Zahlung und Rechnungswesen

5.1 Prüffrist Ausmass

Die Prüffrist gemäss SIA 118 Art. 154 Abs. 2 (innert Monatsfrist) ist zwingend einzuhalten.

5.2 Zahlungsfrist und Rabatte

- 5.2.1 Ohne anderslautende Abmachungen erfolgen die Zahlungen des Bestellers innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei spezifischen Abreden kann auch eine andere Zahlungsfrist vereinbart werden.
- 5.2.2 Rabatte und Skonto werden bereits beim Angebot verhandelt. Durch den Geschäftsführer oder verantwortlichen Bauführer können nachträgliche Rabatte und Skonti zusätzlich vereinbart werden.
- 5.2.3 Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten sind, oder wenn die Leistungen aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann. Bei vertragsabweichende Leistungen oder Mängeln, die der Unternehmer zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist die letzte Zahlung erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung resp. Behebung der Mängel zu leisten.

6 Haftung und Gewährleistung

Haftung und Gewährleistung gemäss SIA 118.

6.1 Ausschluss weiterer Haftung des Unternehmers

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefer- / Werkvertragsgegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen/Unterakkordanten/Materiallieferanten.

Der Haftungsausschluss ist Bestandteil unserer Offerte und ist bei Auftragserteilung gültig. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss jedoch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

Im Weiteren gelten:

- I. Die Richtlinien und Vorschriften der Materiallieferanten (Bedingungen vor, während und nach dem Einbau)
- II. SUVA – Vorschriften
- III. Sämtliche Merkblätter und Empfehlungen der PAVIDENSA

7 Mängel-/Rügefrist

Zur Verdeutlichung der in der SIA 118 Art. 164 ff. geregelten Mängelhaftung: 2 Jahre ab Abnahme des Werkes oder Werkteils gilt die Rüge- bzw. Garantiefrist. Der Besteller hat während dieser Frist das Recht, jederzeit einen Mangel zu rügen (in Abweichung zum OR Art. 367 und 370), sofern keine Folgeschäden entstehen können. In diesem Fall wäre der Mangel sofort anzuzeigen. Im 3. bis 5. Jahr ist der Mangel sofort zu melden sowie liegt die Beweislast beim Besteller. Die Mängelrechte des Bestellers verjähren 5 Jahre nach Abnahme des Werkes oder Werkteils.

Unter dem Begriff «Mangel» versteht sich eine Vertragsabweichung oder Nichteinhaltung der vorausgesetzten Eigenschaft. Optische Makel, die weder auf die Gebrauchstauglichkeit noch auf den Wert oder die Lebensdauer des Werkes einen Einfluss haben, sind bedeutungslose Abweichungen.

8 Technische Ergänzungen

8.1 Aussehen

Die Anforderungen an die Ästhetik sind mit einem repräsentativen Muster (kein Handmuster) zu bestimmen. Farb-, Struktur- und Glanzabweichungen sowie Poren- und Wolkenbildung sind insbesondere bei zementösen Belägen unvermeidbar.

Ebenfalls sind material- und ausführungsbedingte Farbdifferenzen, speziell bei Nachbesserungs- und Ergänzungsarbeiten sowie Glättespuren und Wolkenbildungen, nicht vermeidbar.

8.2 Risse

Netzförmige Risse in begrenzten Zonen und vereinzelt Hohlstellen (gilt insbesondere bei zementösen Belägen) gemäss SIA 252 bedeuten keine Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit, solange sie nicht zu Ausbrüchen im Belag führen. Betreffend Rissbreite gilt die SIA-Norm 640 312 a. Risse beeinträchtigen die Qualität des Belages nicht.

8.3 Fugen

Bewegungsfugen müssen im Grundsatz unterhalten werden. Wir empfehlen, die Fugen alle 12 Monate zu überprüfen.

8.4 Reinigungs- und Pflegeanleitung

Die von uns abgegebene Reinigungs- und Pflegeanleitung ist verbindlich. Falsche Reinigungsprodukte oder eine falsche Anwendung führen zu Schäden am Belag (z.B. Farbe).

8.5 Schutz

Sicht- und Decorböden müssen fachmännisch geschützt werden. Ein sorgfältiger Umgang durch Dritthandwerker ist zwingend notwendig. Der Boden ist entsprechend mit dem geeigneten Material zu schützen. Das Verschieben von Gegenständen auf dem Boden kann zu Flecken oder Verkratzungen führen, die nicht repariert werden können und eine ästhetische Einschränkung zur Konsequenz haben.

8.6 Aufwölbungen

Bei schwimmenden Böden können Aufwölbungen vorkommen. Diese sowie nachträgliche Setzungen (Kanten und Ecken) von zementgebundenen Estrichen und die Deformation der Dämmschicht sind in der Planung zu berücksichtigen. Die Planung liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft.

8.7 Abnahme

Für die Abnahme ist die Empfehlung PAV-E18:2014 «visuelle Beurteilung von Bodenbeläge» anzuwenden.

9 Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen gilt als Erfüllungsort der Ort gemäss Werk- oder Liefervertrag. Als Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten wird **Bern** festgelegt.